

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BVg 7/90

.....,

Klägerin, Antragstellerin,
und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover 1, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter, Antragsgegner,
und Beschwerdegegner.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 1991 durch Vorsitzenden
Richter Dr. S c h m i t t,
Richterin J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozeßkostenhilfe für das Verfahren vor dem
Bundessozialgericht zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann der Klägerin nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz -SGG-iVm § 114 Zivilprozeßordnung).

Die Revision ist nicht durch das Bundessozialgericht (BSG) zuzulassen; die Klägerin hat mit der Beschwerde keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form geltend gemacht.

Die Beschwerde weist auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Es wird behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und das angegriffene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler. Die Zulassungsgründe sind jedoch nicht so bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Nach ständiger Rechtsprechung müssen Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Daran fehlt es. Die Grundsätzlichkeit der Rechtssache wird darin gesehen, daß das angefochtene Urteil auf "Anhaltspunkten" beruhe, die mit aktuellen medizinischen Erkenntnissen nicht in Einklang zu bringen seien. Hierbei handelt es sich um Fragen der Tatsachenbewertung, die auch nicht dadurch zu Rechtsfragen werden, daß in die Bewertung der MdE rechtliche Gesichtspunkte eingehen.

Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Zur Rüge, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, hätte die Klägerin entsprechende Beweisanträge ausreichend bezeichnen müssen; ein solcher Beweisantrag, der für die Zulassung der Revision bedeutsam wird, muß protokolliert sein oder im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben sein (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64). In der Beschwerdebegründung wird zugestanden, daß solche Beweisanträge nicht gestellt waren.

Der Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist dann nicht hinreichend bezeichnet, wenn nicht angegeben wird, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Spätestens in der Beschwerdebegründung müssen die Tatsachen vorgetragen werden, die infolge des gerügten Verfahrens nicht Gegenstand der Rechtsfindung gewesen sein sollen. Hierzu fehlt in der Beschwerdebegründung jeder Vortrag.



Soweit die Klägerin die Beweiswürdigung angreift, scheitert die Zulassung daran, daß nach § 160 Abs 2 Nr 3 Teilsatz 2 SGG die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG von der Beschwerderüge ausgenommen ist.

Da die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten gesetzlichen Form entspricht, war sie entsprechend den §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30) zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)